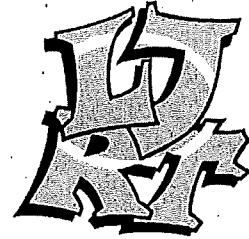


2133012020

Landesjugendring Thüringen e.V.
Arbeitsgemeinschaft Thüringer Kinder- und Jugendvertretungen



**Den Mitgliedern des
VerfA**

Landesjugendring Thüringen e.V. • Johannesstr. 19 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

- per E-Mail: poststelle@landtag.thueringen.de -

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/458
zu Drs. 7/27/48/897

zum Themenkomplex
"Ehrenamt"

Geschäftsstelle
Johannesstraße 19
99084 Erfurt

Telefon 0361 57678-0
Fax 0361 57678-15

E-Mail post@ljr-online.de
Web www.ljr.de
Social <http://facebook.com/ljrth>
<http://plus.google.com/+LjrDe>

Erfurt, 11. September 2020

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung der
Staatsziele Ehrenamtsförderung und Nachhaltigkeit**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 7/27;

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Einführung des
Staatsziels der Ehrenamtsförderung**

Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 7/48;

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen – Aufnahme von
Staatszielen**

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 7/897;

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung der Verfassung des Freistaates Thüringen zum Thema Ehrenamt Stellung nehmen zu können.

Die vorab übermittelten Fragen im Hinblick auf die Gesetzentwürfe sollen nachfolgend beantwortet werden.

- I. **Kann die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels Ihrer Meinung nach in Ihrem Tätigkeitsfeld eine konkrete Wirkung entfalten? Wenn ja, inwiefern?**

Die Verfassung des Freistaates Thüringen gibt in Art. 43 den Auftrag, dass der Freistaat die Verwirklichung der Staatsziele anzustreben und sein Handeln danach auszurichten habe. Damit stellt der Verfassungsgeber gleichsam eine Definition von Staatszielen zur Verfügung und

ermöglicht so die Abgrenzung etwa zu Staatsstrukturprinzipien, Grundrechten und Gesetzgebungsaufträgen.¹ Staatsziele dienen der Orientierung und können helfen, die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Verfassung zu steigern. „Die Menschen finden in der Verfassung Regelungen, welche Grundlagen ihres eigenen Lebens betreffen; das kann ihnen die Verfassung näher bringen und darum integrierend wirken. Die verfassungsrechtlich festgeschriebenen Ziele erhalten Vorrang vor politischen Zielsetzungen; infolgedessen werden sie bei Entscheidungen des Gesetzgebers im Falle von Zielkonflikten (...) zu zwingend zu berücksichtigenden Faktoren der erforderlichen Abwägungs- und Optimierungsprozesse.“² Ein so verstandenes Staatsziel zum Schutz und zur Förderung des Ehrenamtes, wie in den Gesetzesentwürfen der Fraktion der CDU sowie der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehen, kann daher ausdrücklich unterstützt werden.

Ehrenamtliches Engagement ist für eine freiheitliche Gesellschaft notwendig. Es fördert nicht nur den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die soziale Integration des Einzelnen in das Gemeinwesen, sondern ist ebenso für eine funktionierende Demokratie unerlässlich.³ So findet ehrenamtliches Engagement in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen statt⁴ – im Sport, in der Kultur, in den Kirchen und Religionsgemeinschaften, im Umwelt- und Naturschutz, bei der Feuerwehr, in Rettungsdiensten, im Katastrophenschutz, in der Familienhilfe, in der Alten- und Gesundheitshilfe, in der Behindertenhilfe und – nicht zuletzt – in der Kinder- und Jugendhilfe, besonders im Bereich der Jugendverbandsarbeit statt.⁵ Dieses Engagement ist unersetzlich, sorgt es doch auch für eine Form der sozialen Sicherheit, die anderweitig nicht oder nicht in diesem Maße erreicht werden könnte.

Gerhard Anschütz, liberaler Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik sprach davon, dass es Verhältnisse gebe, „die keine Verfassung schaffen kann, die vielmehr jede Verfassung, vollends eines demokratischen Staates, voraussetzen muß.“⁶ Hierzu gehört unbestritten der selbstlose Einsatz des Einzelnen für das Gemeinwesen, das ehrenamtliche Engagement. Die Verfassung des Freistaates Thüringen kann dieses nicht selbst schaffen oder gar vorschreiben – da es aber notwendig für die Demokratie ist, ist das Staatsziel der Förderung des Engagements folgerichtig.

Dies gilt umso mehr für den Bereich des Engagements in der Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in der Jugendverbandsarbeit. Hier findet nicht nur informelles Lernen, sondern auch

¹ Vgl. Schladebach, Marcus: Staatszielbestimmungen im Verfassungsrecht, in: JuS 58 (2018), H. 2, S. 118–122, S. 119 f.

² Hesse, Konrad: Die Bedeutung der Grundrechte, in: Benda, Ernst / Maihofer, Werner / Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Studienausgabe, 2., neubearb. u. erw. Aufl., Berlin, New York 2012, S. 127–160, Rdnr. 35.

³ Vgl. bspw. Simonson, Julla / Vogel, Claudia / Ziegelmann, Jochen P. / Tesch-Römer, Clemens: Freiwilliges Engagement in Deutschland, in: Simonson, Julla / Vogel, Claudia / Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.), Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014, Wiesbaden 2017, S. 31–49.

⁴ Zu den verschiedenen gesellschaftlichen Handlungsfeldern, in denen ehrenamtliches Engagement stattfindet siehe Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“: Bürgerschaftliches Engagement: Auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft, BT-Drucks. 14/8900, S. 75–93.

⁵ Vgl. bspw. Düx, Wiebken: Zivilgesellschaftliches Engagement, in: Böllert, Karin (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden 2018, S. 179–197.

⁶ Anschütz, Gerhard: Drei Leitgedanken der Weimarer Reichsverfassung. Rede, gehalten bei der Jahresfeier der Universität Heidelberg am 22. November 1922, Tübingen 1923, S. 33.

politische Bildung statt.⁷ Dies ist keineswegs eine Erkenntnis der jüngeren Bildungsforschung, sondern wird im Ersten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung deutlich hervorgehoben: Die Jugendverbände verstehen ihr Engagement „heute auch als den Auftrag, ergänzend zu Elternhaus und Schule und während der Freizeit allgemein Erziehungs- und Bildungsarbeit zu leisten, die auf die Eingliederung der Jugend in die demokratische Gesellschaft hinzielt. Die Entwicklung sozialer und politischer Mitverantwortung steht dabei im Mittelpunkt.“⁸ Bereits das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz vom 9. Juli 1922⁹ gewährleistete den Jugendverbänden eine herausgehobene Stellung, da das freiwillige Engagement eine besonderen Förderung verdiene, denn während „bei der Jugendhilfe die Jugend wesentlich Objekt der Maßnahme ist, ist sie bei der Jugendbewegung Subjekt derselben.“¹⁰

Gerade dieses Engagement junger Menschen ist konstitutiv für die Jugendverbandsarbeit. Die „besondere Bedeutung der eigenverantwortlichen Tätigkeit der Jugendverbände“¹¹ wurde daher sowohl im SGB VIII als auch im Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz anerkannt.¹² Dies ist insoweit auch folgerichtig, als sich etwa ein Drittel der jungen Menschen in den Jugendverbänden vor Ort engagiert.¹³

Wenn insoweit durch die Einführung eines neuen Staatszieles des Schutzes und der Förderung des ehrenamtlichen Engagement die gesellschaftliche Bedeutung des Einsatzes für das Gemeinwohl betont wird und gleichsam Gesetzgeber und Regierung dies als politischen Gestaltungsauftrag verstehen, unterstützt der Landesjugendring Thüringen ausdrücklich die Gesetzesentwürfe der Fraktion der CDU sowie der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Dies gilt explizit nicht für den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD. Der Entwurf ist nicht geeignet, ehrenamtliches Engagement zu schützen und zu fördern. Das Gebot der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates – wird hier zweckwidrig auf die Gesellschaft übertragen. Es ist dem Staat verboten „sich mit einer Religion, einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft inhaltlich zu identifizieren“, er darf „den Glaubensinhalt einer Religion nicht bewerten oder bestimmen“, sondern er muss „sich gegenüber allen Bürgern ungeachtet ihres religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses neutral verhalten.“¹⁴ Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD widerspricht nicht nur dem Gebot selbst, sondern ist geeignet, in die grundgesetzlich

⁷ Vgl. insb. Dux, Wiebken / Prein, Gerald / Sass, Erich / Tully, Claus J.: Kompetenzwerb im freiwilligen Engagement. Eine empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter, 2. Aufl., Wiesbaden 2009.

⁸ Bundesregierung: Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, BT-Drucks. V/302, S. 53.

⁹ Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Vom 9. Juli 1922. RGBl. I 1922 S. 633.

¹⁰ Weber, Heinrich: Jugendfürsorge im Deutschen Reich. Einführung in Wesen und Aufgaben der Jugendfürsorge und das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Freiburg im Breisgau 1923, S. 84, Anm. 2.

¹¹ Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drucks. 11 /5948, S. 55.

¹² Vgl. bspw. Struck, Jutta: Förderung der Jugendverbände, in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5., überarb. Aufl., München 2015, § 12, 1-3.

¹³ Siehe bspw. für Jena Wiescholek, Jan / Teichmann, Stefanie / Uhrig, Björn u.a.: Allgemeinbildende Schulen und Freizeitlernen junger Menschen in Jena. Erster Bildungsbericht der Stadt Jena, Jena 2018, S. 114–116.

¹⁴ Koriath, Stefan, in: Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans H. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar begründet von Dr. Theodor Maunz, Dr. Günter Dürig, 90. Lieferung, München 2020, Art. 137 WRV, Rn. 9.

geschützte Religionsfreiheit einzugreifen, da es dem Staat „im individualrechtlichen Bereich versagt ist, einzelne religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen zu verbieten, zu bekämpfen oder auch nur abzulehnen“.¹⁵ Der vorliegende Entwurf verkennt gar das „Bedürfnis des Menschen nach weltanschaulicher Orientierung und Ausrichtung als ein fundamentales anthropologisches Bedürfnis.“¹⁶

Gerade das ehrenamtliche Engagement ist durch religiöse, weltanschauliche, ethische und politische Motive bedingt.¹⁷ Hier eine Neutralität zu postulieren, lässt den Schutz und die Förderung des Ehrenamtes ins Leere laufen und wäre dem ehrenamtlichen Engagement in Gänze unwürdig und abträglich.

Der Gesetzentwurf verkennt die gesellschaftliche Bindungskraft von Wertvorstellungen, die notwendig für ein funktionierendes Gemeinwesen sind und die sich auch und gerade im ehrenamtlichen Engagement Ausdruck verleihen. „Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft, reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“¹⁸

Der Entwurf der Fraktion der AfD hätte zweifelsohne auch negative Auswirkungen auf die Jugendverbandsarbeit. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass Jugendverbände „eine wichtige Lern- und Lebenshilfe“ sind, „indem sie soziale Bildungsangebote für unterschiedliche gesellschaftliche Positionen und weltanschauliche Richtungen machen.“¹⁹ Dies schließt religiöse und weltanschauliche Verbände ausdrücklich ein – sowie religiöse und weltanschauliche Inhalte der Jugendverbandsarbeit. Das ist Ausdruck des den Jugendverbänden zu eigenen Selbstorganisationsprinzips und der Wertgebundenheit der verbandlichen Jugendarbeit. Darüber hinaus haben Jugendverbände den gesetzlichen Auftrag nach § 12 Abs. 2 SGB VIII, die Interessen junger Menschen zu vertreten. Mithin handeln Jugendverbände politisch und haben gleichsam den Auftrag der politischen Bildung.²⁰ Dieser zeigt sich gerade in der praktischen Arbeit der Jugendverbände: „Die Verbände und Vereine bieten Gelegenheitsstrukturen,

¹⁵ Herzog, Roman, in: Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans H. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar begründet von Dr. Theodor Maunz, Dr. Günter Dürig, 90. Lieferung, München 2020, Art. 4, Rn. 20.

¹⁶ Herzog, Roman, a.a.O. (Anm. 15), Rn. 13.

¹⁷ Vgl. Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“: Bürgerschaftliches Engagement: Auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft, a.a.O. (Anm. 4), S. 51–56.

¹⁸ Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.), Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, erw. Ausg., Frankfurt am Main 2006, S. 92–114, S. 112 f.

¹⁹ Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), a.a.O. (Anm. 11), S. 55.

²⁰ Vgl. Struck, Jutta: Förderung der Jugendverbände, a.a.O. (Anm. 12), Rn. 15.

*Verantwortung durch Leitung zu übernehmen und dabei für Demokratie unerlässliche Fähigkeiten partnerschaftlicher Kommunikation und Kooperation anzueignen. Sie sind damit bedeutungsvolle Orte einer demokratischen Bildung“.*²¹ Entweder will der Gesetzentwurf der AfD dies nicht zur Kenntnis nehmen oder politische und demokratische Bildung beseitigen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD wird abgelehnt. Dieser ist nicht geeignet, das Ehrenamt zu schützen und zu fördern – so wie er dies vorgibt. Zudem richtet er sich sogar gegen die verbandliche Jugendarbeit sowie gegen eine plurale und freiheitliche Gesellschaft, die ihren Ausdruck gerade in religiöser, weltanschaulicher und politischer Betätigung wie Vielfalt findet.

II. Ist die Aufnahme des entsprechenden Staatsziels eine Verbesserung oder sind aus Ihrer Sicht (auch) andere Maßnahmen notwendig / sinnvoll?

Die Aufnahme eines entsprechenden Staatszieles in Form des Gesetzentwurfes der Fraktion der CDU sowie des Gesetzentwurfes Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird durch den Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt.

Ein neues Staatsziel des Schutzes und der Förderung des Ehrenamtes reicht aber nicht aus, um das Ziel der Fraktion der CDU, eine „*Stärkung der Anerkennungskultur*“, oder das Ziel der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „*staatliche Akteure zu verstärktem Unterstützungsengagement anzutreiben*“, zu erreichen. Staatsziele binden zwar Gesetzgeber, Regierung und Verwaltung. „*Allerdings sind diese Wirkungen teils ungewiß, teils haben sie ihren Preis. Ungewiß sind sie, weil Staatszielbestimmungen für sich allein nichts bewirken, sondern darauf angewiesen sind, daß sie vom Gesetzgeber aufgenommen und je nach den Problemlagen und Möglichkeiten der Zeit in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt und realisiert werden.*“²² Es obliegt insbesondere dem Gesetzgeber, hier tatsächlich tätig zu werden und die Umsetzung des Staatszieles zu befördern.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. fordert daher die Entwicklung einer „Landesstrategie Ehrenamt“, um für das Ehrenamt förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, das ehrenamtliche Engagement vor Ort direkt zu unterstützen und die bisherigen Instrumente kritisch zu prüfen. Bereits im Mai 2001 hat der Thüringer Landtag einen Beschluss zu „Neuen Initiativen zur Förderung des Ehrenamts“ gefasst. Dieses gilt es, auf Aktualität und Umsetzung zu prüfen. Das Engagement der Thüringer Ehrenamtsstiftung, deren Gründung durch diesen Beschluss veranlasst wurde, genügt diesem Anspruch bisher nicht.

²¹ *Sturzenhecker, Benedikt: Anspruch, Potential und Realität von Demokratiebildung in der Jugendverbandsarbeit, In: Oechler, Melanie / Schmidt, Holger (Hrsg.), Empirie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Wiesbaden 2014, S. 225–236, S. 234.*

²² *Hesse, Konrad: Die Bedeutung der Grundrechte, a.a.O. (Anm. 2), S. 144.*

Es ist erforderlich, den Bericht der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zur „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“²³ zurate zu ziehen. Hierin finden sich bereits ausführliche Handlungsempfehlungen und Perspektiven zur Entwicklung und Förderung des Ehrenamtes.²⁴

III. Welche Dimensionen muss ein Staatsziel Ehrenamtsförderung im Rahmen einer Landesverfassung abbilden? In welchem Umfang werden die vorgeschlagenen Formulierungen dem gerecht?

Die Formulierungen des neuen Staatsziels sind im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sowie im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nahezu identisch.

Während die Fraktion der CDU „den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl“ durch das Land schützen und fördern möchte, soll im Entwurf Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Land „den ehrenamtlichen Einsatz für die Gemeinschaft“ schützen und fördern. Abgesehen davon, dass statt „Land“ hier „Freistaat“ die bessere Bezeichnung wäre, weil diese direkt an den Staatsnamen und an eine gute Tradition anknüpft,²⁵ sind beide Formulierungen nahezu identisch, da „Gemeinschaft“ und „Gemeinwohl“ hier synonym zueinander sind. Die Begriffe sind dabei offen, umfassen aber „die Vorstellung gesellschaftlicher Ordnung, die das Wohlergehen der Menschen gewährleistet, als auch den Gestaltungsvorgang, der die Ordnung zustande bringt.“²⁶ Diese Offenheit ist im demokratischen Verfassungsstaat notwendig, darf aber wiederum nicht zur Beliebigkeit werden.²⁷ Die Verfassung selbst bietet dabei durch die Staatsstrukturprinzipien sowie Staatsziele und durch die zu schützende Würde des Menschen ein Legitimationsmuster und Konzept für die demokratischen Entscheidungsfindung und den Interessenausgleich.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. spricht sich daher für die Formulierungen des neuen Staatsziels im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU sowie im Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN aus. Ob dabei von „Gemeinwohl“ oder „Gemeinschaft“ gesprochen wird, ist für das Staatsziel unerheblich.

Allerdings sollte durch das Staatsziel nicht lediglich der Freistaat verpflichtet werden, das ehrenamtliche Engagement zu schützen und zu fördern. Gleiches sollte für die Gemeinden gelten. Diese sind nach § 2 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, zuständig. Dazu gehören beispielsweise die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, wie dies § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung vorsieht. Da in den genannten Bereichen, wie oben bereits erörtert, das Ehrenamt einen nicht unerheblichen Anteil ausmacht,

²³ Siehe *Thüringer Landtag*: Beschluss. Neue Initiativen zur Förderung des Ehrenamts, Thüringer Landtag Drucks. 3/1610.

²⁴ *Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“*: Bürgerschaftliches Engagement: Auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft, a.a.O. (Anm. 4), S. 281–328.

²⁵ Siehe bspw. *Dornheim, Andreas*: Entwicklung und Bedeutung des Begriffes „Freistaat“, Erfurt 2001.

²⁶ *Riedel, Jost*: Gemeinwohl und Person, in: *Politische Vierteljahresschrift* 2 (1961), H. 3, S. 222–241, S. 224.

²⁷ Vgl. bspw. *Grawert, Rolf*: Gemeinwohl. Ein Literaturbericht, in: *Der Staat* 43 (2004), H. 3, S. 434–449, S. 448 f.

sollten die Gemeinden sowie gegebenenfalls die Landkreise zum Schutz und zur Förderung des ehrenamtlichen Einsatzes verpflichtet werden. Dies sollte sich in der Formulierung des Staatszieles klar widerspiegeln: „*Der Freistaat, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern den ehrenamtlichen Einsatz (...).*“

Wie bereits erläutert, wird der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD abgelehnt.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender

Literaturhinweise

- Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. Vom 9. Juli 1922. RGBl. I 1922 S. 633.
- Anschütz, Gerhard*: Drei Leitgedanken der Weimarer Reichsverfassung. Rede, gehalten bei der Jahresfeier der Universität Heidelberg am 22. November 1922, Tübingen 1923.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang*: Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: Böckenförde, Ernst-Wolfgang (Hrsg.), Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte, erw. Ausg., Frankfurt am Main 2006, S. 92–114.
- Bundesregierung*: Bericht der Bundesregierung über die Lage der Jugend und über die Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe, BT-Drucks. V/302.
- Bundesregierung*: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drucks. 11 /5948.
- Dornheim, Andreas*: Entwicklung und Bedeutung des Begriffes „Freistaat“, Erfurt 2001.
- Düx, Wiebken*: Zivilgesellschaftliches Engagement, in: Böllert, Karin (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe, Wiesbaden 2018, S. 179–197.
- Düx, Wiebken / Prein, Gerald / Sass, Erich / Tully, Claus J.*: Kompetenzerwerb im freiwilligen Engagement. Eine empirische Studie zum informellen Lernen im Jugendalter, 2. Aufl., Wiesbaden 2009.
- Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“*: Bürgerschaftliches Engagement: Auf dem Weg in eine zukunftsfähige Bürgergesellschaft, BT-Drucks. 14/8900.
- Grawert, Rolf*: Gemeinwohl. Ein Literaturbericht, in: Der Staat 43 (2004), H. 3, S. 434–449.
- Herzog, Roman*, in: Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans H. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar begründet von Dr. Theodor Maunz, Dr. Günter Dürig, 90. Lieferung, München 2020, Art. 4.
- Hesse, Konrad*: Die Bedeutung der Grundrechte, in: Benda, Ernst / Maihofer, Werner / Vogel, Hans-Jochen (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Studienausgabe, 2., neubearb. u. erw. Aufl., Berlin, New York 2012, S. 127–160.
- Korioth, Stefan*, in: Herzog, Roman / Scholz, Rupert / Herdegen, Matthias / Klein, Hans H. (Hrsg.), Grundgesetz. Kommentar begründet von Dr. Theodor Maunz, Dr. Günter Dürig, 90. Lieferung, München 2020, Art. 137 WRV.
- Riedel, Jost*: Gemeinwohl und Person, in: Politische Vierteljahresschrift 2 (1961), H. 3, S. 222–241.
- Schladebach, Marcus*: Staatszielbestimmungen im Verfassungsrecht, in: JuS 58 (2018), H. 2, S. 118–122.
- Simonson, Julia / Vogel, Claudia / Ziegelmann, Jochen P. / Tesch-Römer, Clemens*: Freiwilliges Engagement in Deutschland, in: Simonson, Julia / Vogel, Claudia / Tesch-Römer, Clemens (Hrsg.), Freiwilliges Engagement in Deutschland. Der Deutsche Freiwilligensurvey 2014, Wiesbaden 2017, S. 31–49.
- Struck, Jutta*: Förderung der Jugendverbände, in: Wiesner, Reinhard (Hrsg.), SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 5., überarb. Aufl., München 2015, § 12.
- Sturzenhecker, Benedikt*: Anspruch, Potential und Realität von Demokratiebildung in der Jugendverbandsarbeit, in: Oechler, Melanie / Schmidt, Holger (Hrsg.), Empirie der Kinder- und Jugendverbandsarbeit, Wiesbaden 2014, S. 225–236.

Thüringer Landtag: Beschluss. Neue Initiativen zur Förderung des Ehrenamts, Thüringer Landtag Drucks. 3/1610.

Weber, Heinrich: Jugendfürsorge im Deutschen Reich. Einführung in Wesen und Aufgaben der Jugendfürsorge und das neue Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Freiburg im Breisgau 1923.

Wiescholek, Jan / Teichmann, Stefanie / Uhrig, Björn u.a.: Allgemeinbildende Schulen und Freizeitlernen junger Menschen in Jena. Erster Bildungsbericht der Stadt Jena, Jena 2018.